

Deloitte.



German Desk Report

Deloitte Tschechische Republik

September 2017



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

German Desk Report – September 2017

2

Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

In der letzten Zeit hat das Rechtsinstitut des Treuhandfonds an Anziehungskraft gewonnen, insbesondere dank dem Medienfall des tschechischen Ex-Finanzministers Andrej Babiš. Doch es ist in Betracht zu ziehen, dass Andrej Babiš weder der Erste, noch der Einzige war, der die Möglichkeit genutzt hat, einen Treuhandfonds zur Strukturierung seines Vermögensportfolios zu verwenden. Die Zahl der zwischen 2014 und 2016 neu gegründeten Treuhandfonds überstieg bereits 600 und das Interesse an diesem Institut steigt weiter.

Treuhandfonds, die ein traditionsreiches und langjähriges Rechtsinstitut insbesondere in angelsächsischen Ländern darstellen, wurden durch das Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 2014 in die tschechische

Rechtsordnung aufgenommen. Mit der Einführung dieses Rechtsinstituts wurden diesbezügliche Rechtsvorschriften (Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, u.a.) ebenfalls angepasst. Ungeachtet dessen, das ein Treuhandfonds über keine Rechtsfähigkeit und keinen Rechtssitz verfügt, wird dieser als eine der Körperschaftsteuer unterliegende ordentliche Wirtschaftseinheit betrachtet, die verpflichtet ist, sich bei der Finanzverwaltung für die Hauptstadt Prag (örtliche Arbeitsstelle für Prag 7) anzumelden.

Mangelnde Klarheit der neuen Regelung

Noch bevor das neue Bürgerliche Gesetzbuch wirksam wurde, gab es eine große politische Diskussion um die Weglassung dieses Instituts im tschechischen Rechtssystem. Als Grund dafür wurden die nicht eindeutig genug formulierte neue Rege-

lung sowie das Bedenken genannt, dass Treuhandfonds missbraucht würden, um Vermögen zweckgerichtet umzuleiten und volle Anonymität der Eigentümer zu erzielen (z.B. um die diesbezüglichen Steuerpflichten umzugehen). Nach mehr als drei Jahren scheint es, dass die Geburtswehen der neuen rechtlichen Regelung allmählich abklingen. Obwohl wegen des kurzen Bestehens von Treuhandfonds im Moment noch keine Rechtssprüche der Gerichte in strittigen Fällen vorhanden sind, laufen seit 2014 Bestrebungen zur Beseitigung von Unklarheiten bezüglich der Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und weiteren Vorschriften zu den Treuhandfonds.

Eine unklare rechtliche Regelung von Treuhandfonds wurde im Bereich Steuern identifiziert, auch wenn die Treuhandfonds im Gegensatz zu ausländischen Fonds ähnlicher Art gemäß den tschechischen



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

German Desk Report – September 2017

3



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

Rechtsvorschriften keine besonderen Steuernachlässe und -vergünstigungen bieten. Die Probleme mit der Auslegung der Steuervorschriften ergeben sich insbesondere aus der fehlenden Rechtsfähigkeit von Treuhandfonds und der mangelnden Eindeutigkeit der Regelung von Verhältnissen zwischen einem Treuhandfonds, seinen Gründern und den Nutznießern von Vermögen und Gewinn des Fonds. Doch bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsvorschriften bemühte sich die tschechische Steuerberaterkammer aktiv um Verhandlungen mit den Vertretern der Staatsverwaltung, um den Inhalt der diesbezüglich zu verhandelnden und nicht genügend eindeutigen Steuervorschriften zu klären. Bereits von der Einführung von Treuhandfonds in Tschechien an ist somit die Auslegung von Vorschriften im Hinblick auf Folgendes diskutiert worden: Steuerliche Stellung von Treuhandfonds, steuerrechtliche Abschreibungen des in einen

Treuhandfonds eingebrachten Vermögens, steuerliche Auswirkung von Aufwendungen, die aus Mitteln gedeckt werden, welche in den Treuhandfonds eingebracht wurden oder das Vermögen des Treuhandfonds erhöht haben, Besteuerung von Leistungen an Nutznießer aus dem Fondsvermögen bzw. -gewinn, Besteuerung der Vergütung an den Treuhandverwalter, usw. Die Einstellung der Staatsverwaltung lässt sich in dieser Hinsicht als sehr positiv bewerten. Bereits Anfang 2014 hat das Generalfinanzdirektorat offiziell über die Anmeldung von Treuhandfonds als Steuerpflichtige informiert. Darüber hinaus ist die staatliche Verwaltung an der Lösung von weiteren strittigen Fragen in der Besteuerung von Treuhandfonds interessiert. Es ist anzumerken, dass das Problem der mangelnden Regelungseindeutigkeit nicht lediglich mit der Einkommensteuer, sondern auch mit weiteren Steuern wie Umsatzsteuer, Immobilienerwerbssteuer

und anderen verbunden war. Es ist sehr positiv, dass viele strittige Bereiche bereits im Rahmen der obigen Verhandlungen im Sinne der Auslegung vereinheitlicht wurden. Doch weitere Steuerfragen bestehen fort, auf die noch keine zustimmenden bzw. eindeutigen Antworten bekannt sind. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als auf die diesbezüglichen Gerichtsbeschlüsse zu warten, die jedoch immer noch nicht abzusehen sind.

Pflichtgemäße Registrierung von Treuhandfonds

Die Treuhandfonds haben nichts von ihrer Anziehungskraft verloren, auch wenn das neue Bürgerliche Gesetzbuch Nr. 240/2016 GBl. novelliert wurde. Mit Wirkung von 2018 führt die Novelle eine Pflicht für alle Treuhandfonds ein, in einem offiziellen Treuhandfondsregister eingetragen zu werden. Anhand dieser Anpassung entsteht ein Treuhandfonds erst nach der



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

German Desk Report – September 2017



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

Eintragung in das neu errichtete Treuhandfondsregister, das nach dem gleichen Prinzip wie das Handelsregister funktionieren soll. Auch die Bestimmung der Nutznießer von zu Privatzwecken errichteten Treuhandfonds wird erst zu dem Stichtag wirksam, an dem der Nutznießer in den öffentlichen Teil des Treuhandfondsregisters eingetragen wurde.

Neue Möglichkeit der Steuerbefreiung von Gewinnanteilen auch für Treuhandfonds

Ein weiterer Schritt zur Erhöhung der Anziehungskraft der Treuhandfonds im Sinne der Steuerbelastung befindet sich im Moment in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens. Auf die Veröffentlichung in der Urkundensammlung wartet das bereits vom tschechischen Präsidenten genehmigte „Steuerpaket“, durch

das die Doppelbesteuerung von Treuhandfonds mit Portfolien, die Geschäftsanteile an Handelsgesellschaften umfassen, abgeschafft wird. Die Doppelbesteuerung (d.h. Besteuerung des Gewinns aus unternehmerischer Tätigkeit einer Handelsgesellschaft und anschließende Besteuerung des ausgeschütteten Gewinnanteils des Treuhandfonds) gegenüber den Handelkörperschaften ungünstig gemacht, welche hingegen bei anschließender Gewinnausschüttung von der „Dividendensteuer“ befreit werden können, falls sie den gesetzlichen Pflichten nachkommen (d.h. Anteilshöhe, Haltefrist, Rechtsform). Mit dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017 wurde diese Diskriminierung abgeschafft und sämtliche an Treuhandfonds weitergeleiteten Gewinnanteile können bei Erfüllung der obigen Bedingungen von der Steuer befreit werden.

Das Institut des Treuhandfonds bietet eine sehr interessante Gelegenheit, wie Vermögensportfolien zu behandeln sind, falls Fragen im Hinblick auf die zukünftige Regelung der Familienverhältnisse oder den Vermögensrechtsschutz gegen Risiken aus betriebener Unternehmenstätigkeit bestehen. Falls dieses Institut im tschechischen Rechtsumfeld Eingang in die gängige Praxis findet und die mangelnde Auslegungseindeutigkeit in weiteren Bereichen beseitigt wird, werden Treuhandfonds auch hier wie im Ausland zum üblichen und beliebten Institut werden können, das von jedermann positiv genutzt werden kann. Die Unsicherheit, von der die Nutzung von Treuhandfonds als neues Rechtsinstitut in den letzten 2 bis 3 Jahren begleitet wurde, könnte später ganz abklingen.

➤ Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

➤ Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

➤ Löhne: Wie viel ist genug?

➤ Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab

➤ Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine

➤ DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

Verlängerung der Fristen für die länderbezogene Berichterstattung, sog. Country-by-Country Reporting.

Den Regierungsentwurf der Gesetzesnovelle über die internationale Zusammenarbeit im Bereich Finanzverwaltung, die in der tschechischen Rechtsordnung mit der länderbezogenen Berichterstattung zusammenhängende Pflichten regeln soll, wurde im Abgeordnetenhaus und im Senat bereits verabschiedet und vom Präsidenten unterschrieben.

Meldepflicht – d.h. die Pflicht, der Finanzverwaltung das oberste Mutterunternehmen eines internationalen Konzerns und das Unternehmen, das für den internationalen Konzern den länderbezogenen Bericht erstellen wird, zu melden – als Fristende, dieser Meldepflicht nachzukommen, wurde der 31. Oktober 2017 bestimmt.

Anzeigepflicht – d.h. die Pflicht, einen länderbezogenen Bericht für den ganzen internationalen Konzern zu erstellen und diesen der Finanzverwaltung zu übergeben (für Mutterunternehmen und vertretende Unternehmen für den Besteuerungszeitraum 2016) – als Fristende wurde der 31. Dezember 2017 bestimmt. Länderbezogene Berichte sollten pflichtgemäß von länderübergreifenden Konzernen erstellt werden, deren konsolidierte Gesamterträge sich auf mindestens 750 Millionen Euro belaufen. Für einen länderübergreifenden Konzern ist der Bericht von der obersten Muttergesellschaft, ggf. einer vertretenden Gesellschaft oder einem anderen Mitgliedsobjekt des internationalen Konzerns zu erstellen, falls weitere Bedingungen erfüllt werden (z. B. wenn die oberste Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Land hat, in dem diese Gesellschaft nicht verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen,

oder dieses Land nicht zu den Ländern gehört, die zum Austausch von länderbezogenen Berichten verpflichtet sind o. Ä.).

Die durch die tschechische Finanzverwaltung abgeschlossenen verbindlichen Beurteilungen wurden bereits im Juni 2017 ins Ausland geschickt.

Ein weiterer neuer, dem Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Finanzverwaltungen unterliegender Bereich, vornehmlich auf Verrechnungspreise bezogen, ist der Austausch von **einseitigen verbindlichen Beurteilungen** – im Ausland als Vorabvereinbarungen über die Verrechnungspreisgestaltung (Advance Pricing Agreement –APA) bekannt. Zu diesem Schritt haben sich die Mitgliedsstaaten der EU und der OECD aufgrund der in jüngerer Zeit aufgedeckten Fälle entschlossen, als festgestellt wurde, dass bestimmte Konzerne aufgrund von einigen mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

German Desk Report – September 2017



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

Sondervereinbarungen günstigere Steuerbedingungen genossen haben. Der Informationsaustausch in diesem Bereich dient dazu, solchen Situationen vorzubeugen.

von grenzüberschreitenden Transaktionen beeinflusst haben (unter der Bedingung, dass sie im Jahre 2014 immer noch gültig waren). Anschließend werden derartige Informationen im 6-Monatstakt ausgetauscht.

gliedsfinanzverwaltungen zur Verfügung stehen, innerhalb der OECD wird es dann zu einem bilateralen (spontanen) Informationsaustausch kommen.



Löhne: Wie viel ist genug?

Aufgrund der bereits verabschiedeten Gesetzesnovelle kam es im Juni 2017 zur ersten Weitergabe der einseitigen verbindlichen Beurteilungen, die zwischen tschechischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung abgeschlossen wurden, an die EU- und OECD-Mitgliedstaaten. Ins Ausland werden Informationen über einseitige verbindliche, in der Tschechischen Republik seit 2012 abgeschlossene Beurteilungen geschickt, die die Besteuerung

Die zur Verfügung gestellten Informationen werden eine Identifizierung der betroffenen Subjekte, eine Zusammenfassung bezüglich der verwendeten Verrechnungspreismethode sowie eine kurze Beschreibung der aus der verbindlichen Beurteilung folgenden Schlüsse enthalten. Innerhalb der EU werden diese Informationen in einer Sonderdatenbank allen Mit-

Nach dem neuesten Stand erhielt die tschechische Finanzverwaltung bereits Informationen zu mehr als 180 verbindlichen Beurteilungen, die im Ausland abgeschlossen wurden und tschechische Steuerpflichtige betreffen, wobei die Mehrheit aus den Niederlanden, Luxemburg und Belgien stammt.



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

Löhne: Wie viel ist genug?

Es gibt bestimmt keinen, der keinen höheren Lohn haben möchte. Doch wie eine Münze hat auch das Lohnwachstum zwei Seiten: Die eine ist das steigende Lebensstandard, die andere ist die Auswirkung auf die Fertigungskosten und die Wettbewerbsfähigkeit. Während die Gewerkschaften immer wieder nach höheren Löhnen streben werden, da es eben das Prinzip ihres Bestehens ist, werden Geschäftsführungen von Unternehmen für die Gewinnerzielung zu Gunsten der Unternehmenseigner vergütet. Es geht also darum, ein Gleichgewicht zwischen den beiden Seiten zu finden.

Nach den etwas mageren Jahren 2012 und 2013, in denen der Durchschnittslohn real zurückging, sind die Löhne in den letzten drei Jahren wieder angestiegen. Solange das Lohnwachstum von einer steigenden Arbeitsproduktivität begleitet wird, ist alles in Ordnung.

Aus der Kombination von Löhnen und Produktivität ergibt sich die Kennzahl der Lohneinzelkosten, die einfach angibt, welcher Gesamtpersonalaufwand für einen bestimmten Fertigungsumfang anfällt. In den Jahren 2013 bis 2015 gingen die Einzellohnkosten zurück. Doch im vorigen Jahr fingen sie wieder an zu steigen und folgten somit dem langfristigen Trend, dem zufolge sich das Verhältnis nach und nach zu Gunsten der Löhne verändert. Von 1995 bis 2016 stiegen die Lohneinzelkosten um insgesamt mehr als 7 %. Doch immer noch können manche der Meinung sein, dass die tschechischen Löhne noch niedrig sind. Die Frage ist, ob dies stimmt und falls ja, warum dies so ist.

Insbesondere der Vergleich des Bruttoinlandsprodukts und der Löhne mit anderen EU-Ländern weckt Emotionen. Während beim BIP pro Kopf nach Berücksichtigung der Kaufkraftunterschiede die Tschechi-

sche Republik 88 % des EU-Durchschnitts erreicht, ergibt der Vergleich der Durchschnittslöhne nur 65 % des EU-Durchschnitts. Es stellt sich die Frage, wie dies möglich ist. Doch bevor man Transparente in die Hand nimmt und anfängt mit Streiks zu drohen, möge man einige Werte in Betracht nehmen.

Manchmal wird die tschechische Wirtschaft als eine „Montagewerkstatt“ bezeichnet. In der Regel versteht man darunter eine niedrige Wertschöpfung in der Endfertigung. Der Anteil der Wertschöpfung an den Gesamtumsätzen von Unternehmen (was eine Analogie zur Bruttowertschöpfung in der Finanzanalyse ist) beträgt, bezogen auf die gesamte Wirtschaft Tschechiens, lediglich 39 %, was von allen EU-Ländern der niedrigste Anteil ist. Dabei ist die Wertschöpfung eine Gesamtgröße, die sich auf die Arbeitsvergütung und das Kapital (vorausgesetzt, man denkt



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

German Desk Report – September 2017



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

sich dabei die Regierung weg, die mittels Steuererhebung einen Teil dieser Gesamtgröße für sich beansprucht) aufteilt. Aus der Sicht der Unternehmen ist von zentraler Bedeutung, dass sie im betreffenden Land in der Lage sind, genauso profitabel oder profitabler als in anderen Ländern zu sein. Die EBITDA-Marge auf dem Niveau der ganzen tschechischen Volkswirtschaft ist dabei denen der meisten anderen europäischen Länder sehr ähnlich. In Tschechien beträgt die EBITDA-Marge volkswirtschaftlich 21,6 %, wobei der EU-Durchschnitt 21,7 % beträgt. Bei dem gegenwärtigen Trend der Löhne erzielen Unternehmen in der tschechischen Wirtschaft durchschnittliche Gewinne.

Sollten also die Löhne weiterhin schneller als die Arbeitsproduktivität wachsen (d.h. die Lohneinzelnkosten würden steigen) so würde die Profitabilität der Unternehmen unter den Durchschnitt sinken. Mit anderen Worten würde die Anziehungskraft der Tschechischen Republik für die derzeitigen sowie für neue Anleger sinken. Damit dies nicht passiert, sollten die Löhne in den nächsten Jahren um 4 – 5 % im Schnitt wachsen.

Vor den Wahlen kommen die Politiker in Versuchung, sich den Gewerkschaften im Rufen nach höheren Löhnen anzuschließen. Denn dies kostet sie nichts. Doch falls die Politiker wirklich an einer

langfristig nachhaltigen Erhöhung des Lebensstandards interessiert sind, sollten sie lieber darüber nachdenken, wie das Wirtschaftswachstum zu beschleunigen wäre und wie die tschechische Republik allmählich von einer „Montagewerkstatt“ in eine modernere Version von Volkswirtschaft umzuwandeln wäre – bevor dies die Robotisierung und Digitalisierung besorgt, dann jedoch begleitet von ernstern sozialen Verwerfungen.

Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

Löhne: Wie viel ist genug?

Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab

Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine

DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab

Der Entwurf einer vollkommen neuen Richtlinie über die Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union wartet nun auf Verhandlung im Europäischen Parlament. Die vorgelegte Fassung setzt einstweilen voraus, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, entsprechende Normen in ihre Rechtsordnungen bis zum 31. Dezember 2017 einzuarbeiten. Die Annahme des Entwurfs wird von den Mitgliedstaaten unterstützt.

Die Richtlinie baut auf dem bisherigen „Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen“ (90/436/EWG) auf, das lediglich Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von geschäftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen (sog. Verrech-

nungspreise) regelt. Die neue Richtlinie soll jedoch fast alle Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in Bezug auf Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer regeln.

Zu einer Doppelbesteuerung kommt es, wenn dasselbe Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten besteuert wurde, im Zuge dessen eine neue Steuerpflicht entstand, Steuern erhöht wurden oder der zu nutzende steuerliche Verlust erlosch oder niedriger wurde.

Der Richtlinienentwurf arbeitet detailliert einzelne Verfahren aus, die folgen, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde gegen die Doppelbesteuerung bei der entsprechenden Behörde in einem der

betroffenen Mitgliedstaaten, ggf. in allen Mitgliedstaaten, geltend gemacht hat. Unter anderem werden für die meisten Handlungen und Verfahren Fristen gesetzt und Möglichkeiten genannt, wie man sich gegen Untätigkeit wehren kann. Die Einleitung eines Verfahrens zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten hindert jedoch die Mitgliedstaaten nicht daran, in derselben Sache ein Verfahren zur Auferlegung von Sanktionen (z. B. Geldbußen, Verzugszinsen oder Strafsanktionen) gegen den Steuerpflichtigen einzuleiten oder zu führen.

Beschwerde gegen die Doppelbesteuerung und einvernehmliche Lösung durch die Mitgliedstaaten

Übereinstimmend mit dem Übereinkommen wird dem Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, eine Beschwerde gegen Doppelbesteuerung innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Tag, an dem er die erste



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

Bekanntmachung über eine Handlung, die zur Doppelbesteuerung führt (z. B. Steuerbescheid), in Empfang genommen hat, zu erheben. Bevor er eine Beschwerde erhebt, ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, sämtliche verfügbaren Rechtsmittel nach dem inländischen Recht zu nutzen. Eine Beschwerde kann dabei auch in Bezug auf eine bereits rechtskräftige Entscheidung erhoben werden.

Der Beschwerdeführer sollte über das Ergebnis der Beurteilung der Beschwerde innerhalb von 6 Monaten benachrichtigt werden. Sollte er keine Benachrichtigung erhalten, ist die Beschwerde als abgewiesen anzusehen.

Stimmen alle betroffenen Mitgliedstaaten der Anerkennung der Beschwerde zu und erkennen diese an, so beginnt eine Frist von zwei Jahren zu laufen, innerhalb derer

sie zu vereinbaren haben, wie sie in dem gegebenen Fall eine Doppelbesteuerung verhindern. Die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Schlüsse sind in den betroffenen Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf jedwede durch die inländischen Rechtsvorschriften festgesetzten Fristen durchzuführen (z. B. auch ohne Rücksicht auf den Ablauf der Frist für die Steuerfestsetzung). Einigen sich die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf eine Abweisung der Beschwerde, kann sich der Beschwerdeführer durch die Benutzung von Rechtsmitteln wehren, die ihm nach den entsprechenden inländischen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen.

Kontradiktorisches Verfahren

Sowohl die Richtlinie als auch das Übereinkommen bevorzugen die Beseitigung von Doppelbesteuerung durch eine einvernehmliche Lösung durch die betroffenen

Mitgliedstaaten. Das kontradiktorische Verfahren ist dann an der Reihe,

- wenn sich die Mitgliedstaaten darüber nicht einig sind, ob die Beschwerde zulässig bzw. berechtigt ist, oder
- wenn die Mitgliedstaaten in der festgelegten Frist nicht in der Lage sind, sich darauf zu einigen, wie der Beschwerde, die sie als zulässig und berechtigt anerkannt haben, abzuhelpen ist.

Ein kontradiktorisches Verfahren kann nicht durchgeführt werden, wenn der Beschwerdeführer in derselben Sache ein Gerichtsverfahren in einem Mitgliedstaat eingeleitet hat und führt, dessen Rechtsvorschriften es nicht erlauben, dass die Entscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren von der durch seine Gerichtsorgane erlassenen Entscheidung abweicht.



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

In Fällen von Steuerbetrug und grob fahrlässiger Erfüllung der Steuerverpflichtungen durch den Steuerpflichtigen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich zu weigern, auf ein kontradiktorisches Verfahren einzugehen.

Kontradiktorisches Verfahren über die Zulässigkeit und Anerkennung der Beschwerde

Im Gegensatz zum Übereinkommen endet die Beilegung von Beschwerden gegen die Doppelbesteuerung nicht notwendig mit ihrer Abweisung durch die Behörden eines Mitgliedstaats, dem die Beschwerde vorgebracht wurde. Im Gegenteil, eine solche Entscheidung über die Beschwerde, die eine Streitigkeit zwischen den betroffenen Staaten darstellt, startet automatisch den Prozess der Verhandlung der Beschwerde vor dem Beratungsausschuss.

Fällt der Beratungsausschuss innerhalb von 6 Monaten keine Entscheidung, so gilt die Beschwerde als abgewiesen. Andernfalls bestätigt der Ausschuss innerhalb derselben Frist, dass es zu einer Doppelbesteuerung kam und die Beschwerde zulässig ist.

Die betroffenen Staaten haben anschließend 30 Tage zur Verfügung, um die Einleitung einer einvernehmlichen Lösung zu beantragen. Nach einem vergeblichen Ablauf dieser Frist ergreift wieder der Beratungsausschuss das Wort und nimmt innerhalb von 6 Monaten Stellung zur Verhinderung von Doppelbesteuerung, durch die er sich zur Lösung der durch die Beschwerde vorgebrachten Frage äußert.

Kontradiktorisches Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten

In einem kontradiktorischen Verfahren werden auch Situationen gelöst, in denen die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, sich auf die Lösung der fraglichen Doppelbesteuerung zu einigen, obwohl sie die Beschwerde übereinstimmend für begründet halten (oder auf eine einvernehmliche Lösung danach eingegangen sind, als die Beschwerde durch den Beratungsausschuss als zulässig bezeichnet wurde).

Nach einem vergeblichen Ablauf der zweijährigen Frist zum Erzielen einer Vereinbarung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von 50 Tagen einen Beratungsausschuss (ggf. einen Ausschuss für eine alternative Beilegung von Streitigkeiten) zusammenzustellen. Der Ausschuss ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten ab

German Desk Report – September 2017

➤ Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

➤ Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

➤ Löhne: Wie viel ist genug?

➤ Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab

➤ Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine

➤ DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

seiner Zusammenstellung zur Verhinderung der Doppelbesteuerung Stellung zu nehmen.

Die Richtlinie räumt dem Steuerpflichtigen das Recht ein, sich gegen etwaige Untätigkeit der Mitgliedstaaten bei der Zusammenstellung des Ausschusses zu wehren und seine Zusammenstellung durch inländische Gerichte zu erreichen.

Endgültige Entscheidung

Die Stellungnahme des Beratungsausschusses (bzw. des Ausschusses für eine alternative Beilegung von Streitigkeiten) ist für die Mitgliedstaaten verbindlich, sofern diese nicht in der Lage sind, sich auf eine

andere Lösung der Doppelbesteuerung zu einigen. Durch eine Vereinbarung können die Mitgliedstaaten somit von der Stellungnahme des Ausschusses abweichen.

Um eine Vereinbarung zu erreichen, wird den Mitgliedstaaten eine Frist von 6 Monaten ab der Bekanntgabe der Stellung des Ausschusses eingeräumt. Der Steuerpflichtige hat wieder die Möglichkeit, sich gegen die Untätigkeit der zuständigen Staatsbehörden auf eine Art und Weise, die durch die inländischen Rechtsvorschriften geregelt wird, zu wehren.

Die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Sache der Doppelbesteuerung wird ohne

Berücksichtigung von etwaigen durch die inländischen Vorschriften festgelegten Fristen durchgeführt.

Zu dem Richtlinienentwurf hat der unter anderem der zuständige Ausschuss des Parlaments Änderungsvorschläge vorgebracht. Am Inhalt der Richtlinie kann es dementsprechend noch zu Änderungen kommen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

Löhne: Wie viel ist genug?

Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab

Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine

DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine

Verschärfung der Bedingungen für die Einbeziehung von Gesellschaften in das Projekt

Am 1. Mai 2017 kam es zur Verschärfung der Bedingungen, die von Arbeitgebern erfüllt werden müssen, um in das sogenannte Regime einer Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine (weiterhin nur das „Ukraine-Regime“) einbezogen werden zu können.

Die neuen Bedingungen beinhalten unter anderem eine Lohngarantie im Einklang mit der Regierungsverordnung Nr. 537/2006 GBl., über den Mindestlohn, oder die Hinterlegung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften in der Urkundensammlung des Handelsregisters. Der neuen Regelung nach wird das Projekt lediglich für direkte Arbeitgeber in der Tschechischen Republik bestimmt sein,

die in den Bereichen Fertigung, Dienstleistungen oder im öffentlichen Sektor tätig sind und mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigen. Das Regime wird lediglich dann genutzt werden dürfen, wenn eine oder mehrere Arbeitsstellen, die für die ukrainischen Staatsbürger bestimmt sind, langfristig nicht aus den Quellen des Arbeitsmarktes besetzbar sind. Im Falle von Sammelanträgen ist der Arbeitgeber auch verpflichtet nachzuweisen, dass er seine Absicht mit den Arbeitnehmern im Sinne der Bestimmungen des § 280 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 262/2006 GBl., Arbeitsgesetzbuch, besprochen hat.

Des Weiteren wurden die Bedingungen für den Ausschluss von Gesellschaften aus dem Regime neu definiert. Zum Beispiel handelt es sich um folgende Fälle: Der Antragsteller für eine Arbeitnehmerkarte erscheint wiederholt nicht zum verein-

barten Termin am Konsulat in Lwiw, um seinen Antrag zu stellen; der Antragsteller legt wiederholt einen mangelhaften Antrag vor; es bestehen Zweifel am Garanten der Gesellschaft; es handelt sich um eine temporäre Zuweisung des Arbeitnehmers oder eine durch eine Agentur vermittelte Beschäftigung.

Die neuen Bestimmungen beziehen sich sowohl auf neue Bewerber als auch auf Gesellschaften, die in das Regime bereits einbezogen sind. Vom 1. Mai 2017 an wurde außerdem die Monatsquote des Ukraine-Regimes für die Annahme von Anträgen auf Arbeitnehmerkarten auf 800 Anträge pro Monat erhöht. Gleichzeitig wurde die Wartezeit für die Buchung von Terminen zur Einreichung von Anträgen am Konsulat in Lwiw auf bis zu sechs Monate verlängert.

> Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

> Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch

> Löhne: Wie viel ist genug?

> Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab

> Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine

> DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

German Desk Report – September 2017

DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

Ein smartes Prag, ein intelligentes Brunn und dazwischen eine digitale Wüste? Werden die Grenzen wieder erstehen, wenn Deutschland und Tschechien digital nicht „kompatibel“ sind? Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK), Schlüsselunternehmen aus der Industrie, Startups sowie Städte und Gemeinden arbeiten in den kommenden Monaten gemeinsam daran, eine intelligente Infrastruktur vorzubringen. Am Mittwoch, 10. Mai startete die DTIHK das TopThema Intelligente Infrastruktur mit einem Kick-off und über 100 Gästen in ihrer Kuppel am Prager Wenzelsplatz.

Die Reihe der Global Player, die sich unter dem Dach der DTIHK zu einer Plattform zusammengeschlossen haben, ist imposant: Bosch, E.on, PRE, Siemens, Škoda

Auto und T-Mobile. Die Beratungsunternehmen Deloitte sowie Roland Berger begleiten die Innovationsprozesse. Auf dem Kick-off präsentierten diese Unternehmen aus verschiedenen Branchen ihre Visionen und mögliche Wege zu ihrer Umsetzung. *„Wir wollen die Kraft unserer Top-Unternehmen bündeln und sie mit agilen Startups und Städten zusammenbringen. Innovative Impulse aus der Wirtschaft verändern heute stärker und schneller denn je das Leben der Menschen“*, so DTIHK-Präsident Jörg Mathew.

Die Plattform will neue Lösungen, Technologien und Geschäftsmodelle entwickeln und Antworten für das Leben von Morgen geben. Mit dem TopThema startet die DTIHK zugleich den zweiten Jahrgang des Startup-Wettbewerbs „Connect Visions to Solutions“, so dass auch das innovative Knowhow von Startups Teil einer flexiblen

Konzeption wird, wie eine intelligente Infrastruktur funktionieren kann. Ab August können sich Startups aus aller Welt für den Wettbewerb anmelden.

Startups aus Deutschland und Tschechien und Vertreter der Städte Prag und Litoměřice stellten auf dem Kick-off ihre Pläne auf dem Weg zu einer intelligenten Stadt vor und sprachen zugleich über die Hürden, ein innovatives Denken in den Städten zu entwickeln.

Die Ergebnisse der Plattform und die Sieger des Startup-Wettbewerbs werden am 23. November bei der Winners' Night in der Prager Galerie Mánes präsentiert. Bis dahin finden Innovationsworkshops und Expertendiskussionen statt.

Über die DTIHK: Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK)



Ein steigendes Interesse an Treuhandfonds

German Desk Report – September 2017

15



Verrechnungspreise: Neues zum Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung qualifizierter Arbeitnehmer aus der Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen intelligente Infrastruktur voran

gehört zum Netz der deutschen Auslands-handelskammern (AHKs) und ist mit ihren rund 650 Mitgliedern die größte bilaterale Auslandshandelskammer in Tschechien. Ihre Aufgabe ist es, das tschechische und deutsche Business zu verbinden und die wirtschafts-politische Zusammenarbeit beider Länder zu fördern. Deutschen und tschechischen Unter-nehmen bietet die Kammer maßgeschneiderte Dienstleistungen an und unterstützt sie bei der Markterschließung. Die DTIHK verfolgt aktuelle Trends und beschäftigt sich intensiv

mit denen, die das größte Potenzial für die deutsch-tschechischen Wirtschaftsbezie-hungen haben. So stieß die Kammer 2015 in Tschechien eine breite Diskussion zu Industrie 4.0 an und organisierte 2016 den Wettbewerb „Connect Visions to Solutions“, um etablierte Industrieunternehmen und Startups zusam-menzubringen.

Kontakt:

Christian Rühmkorf

+420 221 490 303

ruehmkorf@dtihk.cz

Fotos zur Pressemitteilung:

<http://tschechien.ahk.de/presse/presse-bilder/>

Mehr zum TopThema:

<http://www.intelligent-infrastructure.cz/>



Ein steigendes Interesse an
Treuhandfonds



Verrechnungspreise: Neues zum
Informationsaustausch



Löhne: Wie viel ist genug?



Neue Möglichkeiten der Beilegung
von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten
zeichnen sich ab



Änderung in der Sonderbehandlung
qualifizierter Arbeitnehmer aus der
Ukraine



DTIHK und Top-Unternehmen bringen
intelligente Infrastruktur voran

Kontakte



Jörg Wiederhold

German Desk Partner
+420 246 042 805
jwiederhold@deloittece.com



Pavel Snobl

Manager
+420 246 042 540
psnobl@deloittece.com



Barbora Davidova

Manager
+420 246 042 533
bdavidova@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House, Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik

Tel.: +420 246 042 500
Fax: +420 246 042 555

www.deloitte.cz

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere der Folgenden: Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) erbringt selbst keine Dienstleistungen an Klienten. Weitere Informationen zur Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Consulting, Rechts- und Finanzberatung, Risikomanagement und Steuern sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen an Klienten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verfügt Deloitte über Möglichkeiten und Erkenntnisse auf Weltniveau und erbringt ihren Klienten, bei denen vier von fünf in der Rangliste Fortune Global 500® vertreten sind, Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. Falls Sie mehr darüber erfahren möchten, wie rund 244 000 Spezialisten bestrebt sind, das zu tun, was für den Kunden wirklich zählt, setzen Sie sich mit uns gerne mittels der sozialen Netzwerke Facebook, LinkedIn oder Twitter in Verbindung.

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Touche Tohmatsu Limited noch ihre Mitgliedsfirmen oder verbundenen Subjekte (gemeinsam als das „Deloitte-Netzwerk“ bezeichnet) gewähren mittels dieser Publikation eine Fachberatung oder Dienstleistungen. Sämtliche Beschlussfassungen bzw. Handlungen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen haben könnten, sind mit einem qualifizierten Fachberater zu besprechen. Keines der Subjekte aus dem Deloitte-Netzwerk haftet für Verluste, die jegliche Personen infolge der Anwendung dieser Kommunikation erleiden sollten.

© 2017 Für weitere Informationen möchten Sie sich an Deloitte Tschechische Republik wenden.